



Einfuhr von Mineralölprodukten

Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Importeur und der Einfuhrbewilligung

1. Grundsätzliches

Um Benzin, Dieselöl, Heizöl, Flugpetrol und andere Waren gemäss Art. 1 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen vom 10. Mai 2017 (Mineralölpflichtlagerverordnung; SR 531.215.41) importieren zu können, wird eine Einfuhrbewilligung benötigt. Anhand der über eine Einfuhrbewilligungsnummer getätigten Importe berechnet die CARBURA, Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe, die durch den Importeur zu haltenden Pflichtlagermengen.

Da der Importeur in Sachen Zoll, Mehrwertsteuer, Mineralölsteuer und Pflichtlagerhaltung Pflichten zu erfüllen hat, kommt der korrekten Anmeldung des Importeurs sowie der entsprechenden Einfuhrbewilligung grosse Bedeutung zu.

2. Importeur und Empfänger

Bei der Einfuhr von Waren haben verschiedene Faktoren Auswirkungen auf die Bestimmung des Importeurs sowie die Angabe des Empfängers in der Zollanmeldung. Bei Umsatzgeschäften mit mehreren beteiligten Lieferanten muss einerseits berücksichtigt werden, wer die eingeführte Ware zu welchem Zeitpunkt an wen verkauft. Andererseits spielen auch das Vorhandensein einer Unterstellungserklärung (Ziffer 2.2) und die Lieferbedingungen (Incoterms) eine Rolle.

2.1 Importeur

Massgebend für die Bestimmung des Importeurs sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld. Wer Importeur ist, ergibt sich aus Artikel 6 der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels (SR 632.14) in Verbindung mit den Vorschriften zur Mehrwertsteuer. In der Publikation Nr. 52.25 „Ort der Lieferung und Importeur bei Einfuhren“ der Eidgenössischen Zollverwaltung, Sektion Nichtzollrechtliche Erlasse wird diese Thematik eingehend behandelt¹.

Nebst Umsatzgeschäften mit zwei Beteiligten (Verkäufer und Käufer) werden bei der Einfuhr auch Reihengeschäfte getätigt (Verkäufer, Zwischenhändler und Käufer, mit einem einzigen Transport der Ware vom Verkäufer zum Käufer). Grundsätzlich gilt in beiden Fällen jeweils der letzte Abnehmer als Importeur (→ Käufer). Mit Anwendung der Unterstellungserklärung (Ziffer 2.2) kann bei Reihengeschäften hingegen auch der Zwischenhändler als Importeur auftreten (resp. bei Geschäften mit zwei Beteiligten, der ausländische Verkäufer).

¹ www.ezv.admin.ch (Dokumentation / Publikationen / Publikationen Mehrwertsteuer / Bestimmungen je nach Gegenständen)

Importeur kann nur sein, wer am Verkaufsgeschäft beteiligt ist. Ein Spediteur oder Lagerhalter, welcher nur den Transport oder die Lagerung einer Ware übernimmt, kann nicht als Importeur auftreten.

2.2 Unterstellungserklärung

Die Anwendung der Unterstellungserklärung bewirkt bei einem Reihengeschäft – für den Verkauf des Zwischenhändlers an den Endkunden – die Verschiebung des Lieferortes ins Inland (→ Inlandbesteuerung). Deshalb kann in solchen Fällen anstelle des Endkunden der Zwischenhändler mit Unterstellungserklärung als Importeur auftreten, vorausgesetzt der Endkunde transportiert seine Ware nicht selber ins Inland oder lässt sie nicht selber dorthin transportieren. Die Unterstellungserklärung kann mittels Formular Nr. 1236 auf der Internetseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung² (ESTV) beantragt werden. Nach Erhalt der Bewilligung ist diese gültig bis auf Widerruf und grundsätzlich für sämtliche Einfuhren anzuwenden. Will der Zwischenhändler mit Unterstellungserklärung auf die Einfuhr im eigenen Namen verzichten, so hat er dies spätestens bei der Einfuhr auf seiner Rechnung an den Endkunden zu vermerken (Art. 3 Abs. 3 MWSTV³).

2.3 Empfänger

Beim Empfänger handelt es sich um diejenige natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Zollinland, welcher die Ware zugeführt wird. Für Güter, insbesondere Massengüter, die nicht an die Adresse des Empfängers, sondern an einen andern Ort transportiert werden, beispielsweise zur Lagerung, ist die Postleitzahl dieses Ortes anzugeben. Bei kollektiven Zollanmeldungen an mehrere Empfänger ist die Postleitzahl des mengenmässig bedeutendsten Empfängers anzugeben (R-25-02, Ziffer 2.3.19). Bei Einfuhren von Mineralölprodukten kann ausnahmsweise die Postleitzahl des ersten Abladeortes angemeldet werden.

2.4 Beispiele

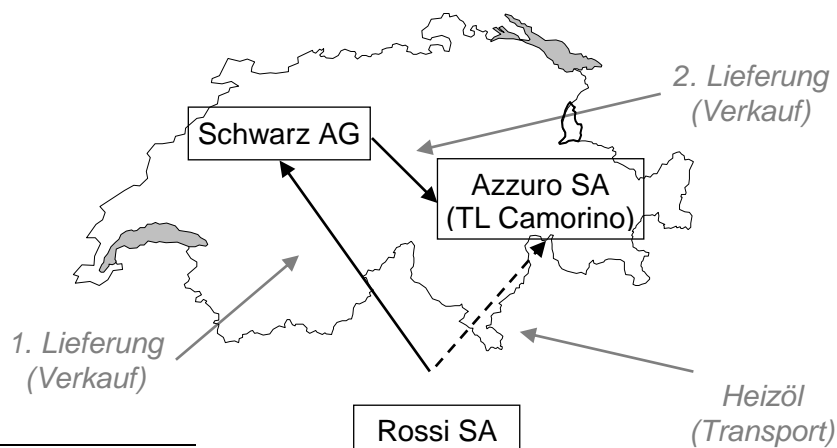
Nachstehend wird die Bestimmung des Importeurs und Empfängers anhand von zwei Beispielen aufgezeigt:

Beispiel 1 Mehrere Lieferanten, aber ein einziger Transport (Reihengeschäft) Einfuhr ohne Anwendung der Unterstellungserklärung

Die Azzuro SA in Bellinzona bestellt 200'000 Liter Heizöl bei der Schwarz AG in Bern. Die Schwarz AG bezieht das Heizöl ihrerseits bei ihrem ausländischen Lieferanten, der Rossi SA in Mailand (IT). Die Rossi SA befördert das Heizöl direkt ins Tanklager in Camorino, zur Lagerung für die Azzuro SA.

Die Firma Schwarz AG (Zwischenhändler) besitzt eine von der ESTV bewilligte Unterstellungserklärung, verzichtet jedoch – mittels Vermerk auf der Rechnung – auf deren Anwendung.

- Importeur: Azzuro SA, Via Cantonale 351, 6500 Bellinzona
- Empfänger: Azzuro SA c/o Tanklager Camorino, 6528 Camorino



² <http://www.estv.admin.ch> (Mehrwertsteuer Abgabe RTV / Dienstleistungen MWST / Formulare PDF / Einfuhr/Ausfuhr, Ausland)

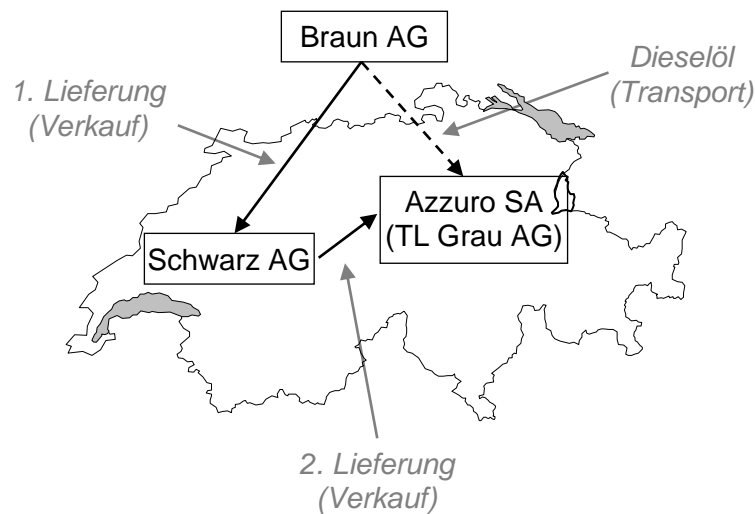
³ Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV ; SR 641.201)

Beispiel 2 Mehrere Lieferanten, aber ein einziger Transport (Reihengeschäft) Einfuhr mit Anwendung der Unterstellungserklärung

Die Azzuro SA in Bellinzona benötigt nebst Heizöl auch 100'000 Liter Dieselöl, welches sie wiederum bei der Schwarz AG in Bern bestellt. Die Schwarz AG bezieht das Dieselöl ihrerseits bei einem ausländischen Lieferanten, der Braun AG in Dortmund (DE). Der Transport erfolgt im Auftrag der Schwarz AG direkt ins Tanklager Grau AG in Olten, zuhanden der Azzuro SA (Mieter im Tanklager Grau AG).

Die Schwarz AG wendet die Unterstellungserklärung für die Einfuhr der 100'000 Liter Dieselöl an. Dadurch verschiebt sich der Lieferort für die zweite Lieferung ins Inland; das Umsatzgeschäft zwischen der Schwarz AG und der Azzuro SA unterliegt der Inlandsteuer. Der Einfuhrsteuer unterliegt die erste Lieferung von der Braun AG an die Schwarz AG.

- Importeur: Schwarz AG, Hauptstrasse 72, 3000 Bern
- Empfänger: Azzuro SA c/o Tanklager Grau AG, 4600 Olten



3. Einfuhrbewilligungen der CARBURA

3.1 Bewilligungsinhaber

Der Importeur ist dafür verantwortlich, dass er im Zeitpunkt der Einfuhr eine gültige Einfuhrbewilligung besitzt. Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Auf der Einfuhrzollanmeldung ist die Bewilligungsnummer des Importeurs aufzuführen (Ziffer 4). **Die Verwendung einer Bewilligungsnummer, welche auf einen Dritten lautet, ist nicht zulässig.**

3.2 Einfuhrbewilligung

Die CARBURA ist zuständig für die Bewilligungserteilung. Sie verfügt im Auftrag des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL).

Die Bewilligungen werden als Einzelbewilligung oder als Generallizenz erteilt. Die Produkte, welche der Bewilligungspflicht unterliegen, sind im Tares (www.tares.ch) mit „Ca“ gekennzeichnet. Für Einfuhren unter 20 kg brutto wird keine Bewilligung benötigt.

Die CARBURA kennt folgende Kategorien von Generallizenzen:

- GEB A: Import von mehr als 3'000 m³ Pflichtlagerprodukten⁴ pro Kalenderjahr
- GEB B: Import von mehr als 20 kg brutto bis maximal 3'000 m³ Pflichtlagerprodukten pro Kalenderjahr
- GEB C: Import von mehr als 20 kg brutto Spezialprodukten⁵

⁴ Autobenzine, Dieselöl, Heizöle, Flugpetrol

⁵ Übrige in der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen aufgeführte Produkte

4. Einfuhrzollanmeldung

- Die Bestimmung des Importeurs richtet sich nach der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels in Verbindung mit den Vorschriften zur Mehrwertsteuer. Der Importeur ist nicht nur für Zoll und Mehrwertsteuer verantwortlich, sondern auch für die Mineralölsteuer und die Pflichtlagerhaltung. Es handelt sich somit um ein und dieselbe natürliche oder juristische Person, die – als Importeur – vorstehende Pflichten übernimmt.
- Als Empfänger ist diejenige natürliche oder juristische Person aufzuführen, welcher die Ware im Zollinland zugeführt wird. Werden Waren nicht an die Adresse des Empfängers, sondern beispielsweise in ein Lager transportiert, so ist die Postleitzahl des Lagerortes anzugeben. Werden mit einer Einfuhrzollanmeldung gleichzeitig mehrere Sendungen für einen Importeur angemeldet, die Waren jedoch bei verschiedenen Empfängern abgeladen, kann die Postleitzahl des ersten Abladeortes angemeldet werden.
- Bei jeder Einfuhr ist mittels Lagercode⁶ Auskunft über die Bestimmung der Ware zu erteilen (definitive oder provisorische Steueranmeldung, Beförderung unversteuerter Waren in ein zugelassenes Lager etc.). Der Code ist im Feld „Lagercode“ im e-dec einzutragen.
- Als Einfuhrbewilligung ist diejenige des Importeurs anzugeben. Sie ist bei sämtlichen Lagercodes in der Rubrik „Bewilligungen“ aufzuführen. Bei den Lagercodes 2 bis 5 ist zusätzlich die Bewilligung zur periodischen Steueranmeldung EZV MinöSt (Nummer analog Bewilligungsnummer CARBURA) anzugeben.
- Die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag sind bei Lagercode 1 und 2 mittels Zusatzabgabencode (ZUAC) und Zusatzabgabenschlüssel (ZUSCHL) anzumelden. Die Abgaben gehören zur Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer, auch wenn diese nur bei Lagercode 1 direkt an der Grenze erhoben werden.

Bei den Lagercodes 3, 4 und 5 sind ZUAC und ZUSCHL nicht anzugeben. Die Abgaben werden zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt und gehören nicht zur Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer.

- Für gewisse Produkte kann der steuerbare Warenwert auf der Grundlage von Mittelwerten angemeldet werden. Die Anwendung der Mittelwerte hat jedoch keinen Einfluss auf andere mehrwertsteuerrechtliche Bestimmungen (z.B. will der Zwischenhändler als Importeur auftreten, muss trotz Mittelwerten eine Unterstellungserklärung vorhanden sein).

Die Angabe des statistischen Wertes richtet sich nach Artikel 9 der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels.

- Auf der angemeldeten Menge ist kein Tarazuschlag zu erheben.

5. Kontakte

Bei Fragen können Sie sich an folgende Fachdienste der Eidgenössischen Zollverwaltung wenden:

- | | | |
|-------------------------------|--------|--|
| • Nichtzollrechtliche Erlasse | Tel. | +41 58 465 10 90 |
| | E-Mail | nze@ezv.admin.ch |
| • Mineralölsteuer | Tel. | +41 58 462 67 77 |
| | E-Mail | ozd.minoest@ezv.admin.ch |
| • Aussenhandelsstatistik | Tel. | +41 58 462 66 97 |
| | E-Mail | ozd.ahst.methoden@ezv.admin.ch |

Für Fragen bezüglich Einfuhrbewilligung oder Pflichtlagerhaltung:

- | | | |
|-----------|--------|--|
| • CARBURA | Tel. | +41 44 217 41 11 |
| | E-Mail | info@carbura.ch |

⁶ Richtlinie 09 Mineralölsteuer (R-09), Kapitel 3, Ziffer 3.1; Tares / Bemerkungen / Mineralölsteuer, Ziffer 1